

## Sitzung Nr. 14/22-23 vom 20. Juni 2023

### Geschäft

#### BETREUUNG DER SCHÜLER

S1B2

#### 5 Kinderbetreuungsverordnung Stadt Dübendorf, Vorschlag Lösung Stadtrat

113

##### Ausgangslage

Der Stadtrat ist eingehender Diskussion zum Schluss gekommen, dass es für die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Dübendorf einer ganzheitlichen Lösung bedarf, welche die Altersspanne vom Kleinstkind bis zum Abschluss der Primarschule umfasst. Die Leiterin Bildung der Primarschule sowie der Dienstleiter schulergänzende Betreuung waren in die Erarbeitung dieser Lösung von Beginn weg involviert.

Die Primarschulpflege hat die angedachte Lösung im Rahmen eines Diskussionsgeschäftes am 29. November 2022 behandelt. Sie hat dabei unter anderem folgende Fragen mit "Ja" beantwortet:

- Ist die Primarschulpflege mit dem vorliegenden Entwurf der Kinderbetreuungsverordnung einverstanden?
- Ist die Primarschulpflege mit dem vorliegenden Entwurf des Elternbeitragsreglements einverstanden?
- Unterstützt die Primarschulpflege die Übernahme des Leads bei der Subventionierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung?
- Ist die Primarschulpflege damit einverstanden, dass der Stadtrat in Koordination mit der Primarschule schlussendlich die Tarifstruktur für die Stadt Dübendorf festlegt?

Inzwischen liegt eine ausgearbeitete Lösung und eine Gemeinderats-Weisung zu deren Einführung vor, für welche der Stadtrat die Primarschulpflege um ihr Einverständnis bittet.

##### Erwägungen

Die vom Stadtrat vorgeschlagene Lösung gemäss SRB 23-257 vom 24.3.2023 entspricht den im November festgelegten Eckwerten.

Wie das Rechtgutachten von RA I. Häner aufzeigt, ist die Primarschulpflege gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung in ihrem Aufgabenbereich zuständig für «den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen». Die nicht abschliessende Aufzählung in Art. 34 Ziff. 5 nennt als Beispiele für weniger wichtige Rechtssätze «Regulative und Tarifordnungen» für die ausserschulische Betreuung. Mit der vorgeschlagenen Lösung und insbesondere Art.5, Abs. 3 in der Kinderbetreuungsverordnung wird diese Zuständigkeit gewahrt. Die Primarschulpflege muss den Erlass, die Änderungen und die Aufhebung von Bestimmungen des Elternbeitragsreglements, die die Tagesstrukturen betreffen, genehmigen.

Somit kann die vom Stadtrat vorgeschlagene Lösung vorbehaltlos unterstützt werden.

##### Beschluss

- I. Die Administration für die Subventionen für den gesamten Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung zu übernehmen, vorbehaltlich der Genehmigung der entsprechenden Kosten gemäss Weisung zur Kinderbetreuungsverordnung.
- II. Die Zustimmung zur Integration der Kompetenz der Primarschulpflege in die Kinderbetreuungsverordnung (§5 Abs. 3), die Tarifordnung für die Tagesstruktur zu erlassen.
- III. Ihr Elternbeitragsreglement, erlassen am 29. Januar 2009 und all dessen Anpassungen, unter dem Vorbehalt von KiBeVO §5 Abs. 3, zu Gunsten des neuen Elternbeitragsreglements des Stadtrates bei der Inkraftsetzung der Kinderbetreuungsverordnung ausser Kraft zu setzen.
- IV. Den budgetierten Kosten gemäss den Erwägungen bei der Einführung und der Umsetzung des neuen Modells zuzustimmen.

##### Kommunikation

Dieser Beschluss ist nicht öffentlich.



Für die Richtigkeit des Auszugs

Präsidentin

Leiter Administrative Dienste

Susanne Hänni

Christof Bögli